

Elternberatung im familiengerichtlichen Verfahren bei häuslicher Gewalt

- eine Herausforderung an die Kooperation der staatlichen Instanzen und der Fachstellen zur Gewalt- und Konfliktarbeit

Waltraud Dürmeier
Susanne Funk

Der Bundestag hat im September 2008 das „Gesetz zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-RG)“ verabschiedet. Es tritt zum 01.09.2009 in Kraft. Artikel 1 des FGG-RG umfasst das FamFG, das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Darin enthalten ist das Vorrangs- und Beschleunigungsgebot (§ 155 FamFG), das bereits seit 01.08.08 in Kraft ist und die Verfahrensdauer bei Sorge- und Umgangsstreitigkeiten verkürzt.

Da jegliche Gesetzeslage rund um das Familienrecht für gewaltbetroffene Frauen mit Kindern von großer Bedeutung ist, setzten wir uns mit den Intentionen des Gesetzgebers und den möglichen Auswirkungen frühzeitig auseinander. Eine beeindruckende Anzahl von Fachleuten unterschiedlichster Professionen diskutierte im Vorfeld das Reformvorhaben in Bezug auf das Thema häusliche Gewalt. Es wurden Änderungsvorschläge vor allem im Zusammenhang mit dem Sorge- und Umgangsrechtsverfahren erarbeitet. Auch die Frauenhauskoordinierungsstelle verfasste Stellungnahmen zum Gesetzesentwurf und führte gemeinsam mit VAMV Parteiengespräche, damit die Belange der von häuslicher Gewalt Betroffenen berücksichtigt werden. Einige Änderungsvorschläge wurden erfreulicherweise im Gesetzgebungsverfahren aufgegriffen, andere wiederum nicht. Nun muss insgesamt geprüft werden, wie in der Umsetzung des Gesetzes die Bedürfnisse gewaltbetroffener Frauen und der Kinder angemessen berücksichtigt werden können.¹

Im Folgenden werden kurz die Eckpunkte der FGG-Reform, speziell des Beschleunigten Verfahrens und deren bisherige Umsetzung im „Münchener Modell“ umrissen. Im Zuge dieser Entwicklung entstand das Projekt „Elternberatung im Münchener Modell bei häuslicher Gewalt“. Die Beschreibung des Konzeptes und eine erste Einschätzung der Praxiserfahrungen bilden den Schwerpunkt des Artikels.

Die Beratungsstelle der Frauenhilfe beschäftigt sich seit ca. zwei Jahren mit den (möglichen) Auswirkungen des Vorrang- und Beschleunigungsgebotes in Fällen häuslicher Gewalt. Es betrifft Verfahren zu Aufenthalt, Umgangsrecht, Kindeswohlgefährdung oder die Herausgabe eines Kindes. Ziel des beschleunigten Verfahrens ist, Eltern auf ihre gemeinsame Verantwortung zu verweisen und eine rasche Einigung herbei zu führen, um die Belastung der Kinder so gering wie möglich zu halten. Das Familiengericht lädt die Eltern dazu für eine erste Erörterung zu einem ersten Termin innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags zur Regelung des Sorge- und Umgangsrechts ein. Das Erscheinen beider Elternparteien ist vorgesehen und kann notfalls auch angeordnet werden. Auf anwaltliche Schriftsätze wird weitgehend verzichtet. Das Jugendamt wird persönlich hinzugezogen, auf dessen schriftliche Stellungnahme wird verzichtet. Bei Bedarf wird ein Vertreter der Kinder- und Jugendhilfe zur späteren Beratung hinzugezogen. Was in Fällen von Streitigkeiten bei Sorge- und Umgangsregelungen meist von großem Vorteil sein kann, birgt in Fällen von häuslicher Gewalt jedoch erhebliche Gefährdungsrisiken.



1: Bund-Länder-AG häusliche Gewalt UAG FamFG-Reform

Risiken des beschleunigten Verfahrens in Fällen häuslicher Gewalt

Im Vorfeld der Verabschiedung des Gesetzesentwurfes meldeten sich zahlreiche Stimmen des professionellen Umfelds, um mit folgenden Kernaussagen auf die Gefahren bei häuslicher Gewalt hinzuweisen:

Das Machtungleichgewicht einer Täter-Opfer-Beziehung zwischen Mann und Frau, sowie die Auswirkungen der gewaltgeprägten Beziehung auf Mutter und Kinder werden ausgeblendet. Stattdessen wird ausschließlich von einem Modell der kooperativen Partnerschaft und Elternschaft ausgegangen. Berechtigte Interessen nach Schutz und Sicherheit von Mutter und Kindern bei einer Verfahrensbeschleunigung durch die Auflage einer gemeinsamen Beratung für die Eltern ohne Einzelfallprüfung können nicht ausreichend wahrgenommen und gewährleistet werden. Dem Zeitfaktor zu Stabilisierung, Reorganisation und Orientierung von Mutter und Kindern nach Gewalterfahrungen wird keine Rechnung getragen. Ein Verzicht auf anwaltliche Schriftsätze und Berichte von Seiten des Jugendamtes birgt das Risiko, dass häusliche Gewalt und Einschätzung der möglichen Kindeswohlgefährdung im Vorfeld des Verfahrens evtl. nicht mehr benannt werden und diesbezüglich keine ausreichenden Schutzmaßnahmen von Seiten des Gerichts ergriffen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren wurde den kritischen Einwänden nur mit einer Regelung Rechnung getragen: Es ist dem Familiengericht möglich, getrennte Anhörungen durchzuführen, „falls dies zum Schutz des anzuhörenden Beteiligten oder aus anderen Gründen erforderlich ist“ (§ 33 I 2. FamFG).

In besonderen Fällen besteht die Möglichkeit einer Umgangs-aussetzung.

Die Entwicklung in München: Das "Münchener Modell", der Leitfaden des Familiengerichts und der dazugehörige Sonderleitfaden bei Fällen von häuslicher Gewalt

In München formierten sich Anfang 2007 mehrere, miteinander vernetzte Initiativen, die sich intensiv mit der FGG-Reform und den möglichen Auswirkungen in der Praxis auseinandersetzten.

Die "Münchener Anwaltsinitiative" entwickelte einen Verhaltenskodex zum "Münchener Modell", in dem unter anderem fallspezifische Erfordernisse im familiengerichtlichen Verfahren beschrieben werden: „In besonderen Fällen wie z.B. Alkohol-, Drogenmissbrauch, psychischer Erkrankung und Gewalt und/oder erkennbarer Auswirkungen dieser Umstände auf die Kinder kann eine Sachverhaltsschilderung erfolgen. Bei Fortbestehen der Gefährdungslage kann getrennte Anhörung bzw. getrennte Beratung der Parteien beantragt werden. Die Kontaktdaten des Gewaltopfers sollen nicht bekannt gegeben werden.“

Das Stadtjugendamt München veranstaltete mit freien Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Frauenunterstützungseinrichtungen und Beratungsstellen im Juni 2007 den Fachtag "Kinder und Häusliche Gewalt – Gemeinsam für Hilfe und Schutz". In diesem Rahmen fand ein Workshop zum Thema „Umgangsverfahren bei häuslicher Gewalt - Voraussetzungen, Vorbereitung und Kooperation zum Schutz von Kindern vor dem Hintergrund beschleunigter Verfahren“ statt, der von VertreterInnen des Familiengerichts, der Bezirksozialarbeit, von Frauen helfen Frauen e.V., des Münchner Informationszentrums für Männer und der Beratungsstelle der Frauenhilfe angeboten wurde. In intensiven Diskussionen zwischen

den einzelnen Berufsgruppen gelang eine Sensibilisierung für die besonderen Erfordernisse in Fällen häuslicher Gewalt.

Der "Arbeitskreis Münchener Modell" am Familiengericht setzte sich aus VertreterInnen des Familiengerichts, der Anwaltschaft, der Verfahrenspflege, der Sachverständigen, des Jugendamtes und der Beratungsstellen unter Leitung eines Richters am Familiengericht zusammen. Als ein Ergebnis entwickelten die TeilnehmerInnen eine Handreichung zur Durchführung des Beschleunigten Verfahrens, den "Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen (Münchener Modell)".

Auch in diesem Arbeitskreis wurden fallspezifische Erfordernisse bei häuslicher Gewalt, Gewalt gegen Kinder, sexuellem Missbrauch, das Kindeswohl gefährdenden Persönlichkeitsstörungen und Sucht im familiengerichtlichen Verfahren diskutiert. In diesem Prozess wirkten VertreterInnen der Beratungsstelle der Frauenhilfe und des Münchner Informationszentrums für Männer mit. Die Beteiligten verfassten einen Sonderleitfaden zum "Münchener Modell", der explizit der „Sicherung des Kindeswohls und des Opferschutzes ... absoluten Vorrang“ einräumt. Um diese Ziele zu erreichen, sind im Sonderleitfaden Verfahrensschritte beschrieben wie:

- die Möglichkeit getrennter Anhörung
- die Einschaltung einer Clearingstelle
- die Einleitung eines getrennten Beratungsprozesses in geschlechtsspezifischen Beratungsstellen
- die Einleitung von Begleitetem Umgang oder des vorläufigen Umgangsausschlusses sowie die Beauftragung von Gutachten, Verfahrens- oder Umgangspflegschaften.

Allen Bemühungen ist das Hinwirken auf ausreichenden Opferschutz gemein. Mit den Verfahrensschritten des Sonderleitfadens wird das Beschleunigte Verfahren "entschleunigt", es wird ein Zeitfenster geschaffen, das der Gewaltdynamik und dem Gefährdungspotential Rechnung trägt. Nur so können tragfähige Lösungen für Schutz und Stabilisierung der Gewaltbetroffenen gefunden werden. Das Umgangsrecht des Vater wird hierbei nicht grundsätzlich in Frage gestellt, jedoch müssen die Gewaltbereitschaft des Partners bzw. Vaters und damit auch seine Erziehungsfähigkeit geprüft werden. Einsicht und gewaltfreier Umgang mit dem Kind und gewaltfreies Verhalten gegenüber der Mutter sind eine wesentliche Voraussetzung für den Schutz des Kindeswohls.

Das Projekt „Elternberatung im Münchener Modell bei häuslicher Gewalt“

Die Beratungsstelle für Frauen in Partnergewalt der Frauenhilfe München als Fachberatungsstelle für von Partnergewalt betroffener Frauen und das Münchner Informationszentrum für Männer e.V. (MIM) als Fachberatungsstelle für Täterarbeit kooperieren seit vielen Jahren im Feld häuslicher Gewalt. Im November 2007 entwickelten die beiden Beratungsstellen vor dem Hintergrund der Aktivitäten des "AK Münchener Modell" am Familiengericht und der Entwicklung des Sonderleitfadens bei häuslicher Gewalt ein gemeinsames Konzept zur „Elternberatung im Münchener Modell bei häuslicher Gewalt“. Wir begannen im Mai 2008 mit zwei Modellfällen. Der Familiennotruf München beteiligte sich ab Herbst 2008 an den Überlegungen. Ziel war, Möglichkeiten für die Unterstützung der Kinder und ein Angebot für den Begleiteten Umgang in Fällen häuslicher Gewalt zu schaffen.

Die Kennzeichen des Modellprojekts "Elternberatung im Münchener Modell bei häuslicher Gewalt" sind

- Getrennte Gespräche mit dem Ziel der gemeinsamen Beratung
- Geschlechtsspezifische Beratung
- Gewaltzentrierte Beratung mit den Zielen:
 - Schutz und Stabilisierung der Frau und Mutter (dient unmittelbar auch den Bedürfnissen des Kindes)
 - Schutz / Stabilisierung des Kindes
 - Auflösung des kindlichen Loyalitätskonfliktes
 - Verantwortungsübernahme des Mannes für seine Gewalt
 - Teilnahme des Mannes am Väterprogramm

- Klärung und Erarbeitung von Umgangsregelungen
- Verantwortungsübernahme beider Eltern für den Schutz des Kindes
- Gestaltung eines gewaltfreien Umgangskontaktes im Rahmen von Begleiteten Umgang mit der Perspektive des unbegleiteten Umgangs.

Die Einzelgespräche finden jeweils in der Beratungsstelle der Frauenhilfe und bei MIM statt. Die Kinder sollen nach Möglichkeit eine eigenständige Hilfe erhalten. Bei gelingender Sensibilisierung des Vaters für die Auswirkung der Gewalt auf Mutter und Kinder mündet die getrennte Elternberatung in gemeinsame Gespräche mit beiden Eltern. In der Elternberatung wird der Begleitete Umgang vor- und nachbereitet in enger Kooperation mit einer Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe. Der Begleitete Umgang kann im nächsten Schritt in den unbegleiteten Umgang übergehen, sofern die Kriterien der Gewaltfreiheit gegenüber Mutter und Kind erfüllt sind und eine für alle Beteiligten akzeptable Umgangsregelung erarbeitet ist. Während des Beratungsprozesses findet eine geregelte Rückkoppelung mit Bezirkssozialarbeit und Familiengericht über das Gefährdungsrisiko, den Stand der Elternberatung und des Umgangs statt.



Umsetzung des Projekts – Kriterien für ein Gelingen der Elternberatung im Rahmen des Münchner Modells bei häuslicher Gewalt

Der Schutz des Kindes ist nur über Schutz und Stabilisierung der Mutter und über eine Verhaltensänderung des Vaters zu gewährleisten.

Die Frauen brauchen Zeit, um eine Distanz zum gewaltgeprägten Geschehen zu entwickeln. Notwendig ist, die Gewalterfahrungen zu verarbeiten, sich wieder stabil und handlungsfähig zu erleben und damit Grenzen ziehen zu können. So kann die Fähigkeit der Mutter gestärkt werden, gegenüber dem Vater ein eindeutiges Verhalten zu entwickeln und sich und ihre Kinder ausreichend zu schützen.

Häufig ist die Wahrnehmung der Mutter für das Erleben des Kindes durch die eigene Bedrohung eingeschränkt. Um die Beziehung zum Kind zu stabilisieren, ist es wichtig, die Auswirkungen der erlebten Gewalt aus seiner Perspektive zu reflektieren und seine Bedürfnisse wahrzunehmen.

Eine Verhaltensänderung des Vaters bedeutet, jede Art von Bedrohung zu unterlassen. Notwendig ist, gewalttätige Strategien zu reflektieren, sich mit den Auswirkungen der Gewalt auf das Kind auseinanderzusetzen und gewaltfreie Konfliktlösungsmuster zu entwickeln. Dieser Prozess erfordert Zeit.

Kinder, die oftmals jahrelang in gewaltgeprägten Familiensystemen leben, benötigen spezialisierte Unterstützungsangebote. Sie leiden oftmals unter ähnlichen Belastungen wie Kinder, die selbst Opfer von Misshandlungen waren. Gleichzeitig müssen sie spezifische Problematiken bewältigen (siehe Artikel Seite 38: "Stärkung der Resilienz von Kindern in der Theater-Filmgruppe "Macht

mit"). Sie brauchen eine wohlwollende Atmosphäre, die ihnen ermöglicht, ihre Erfahrungen zu bearbeiten, sich in dem Loyalitätskonflikt zwischen beiden Eltern und den übernommenen Rollen zu entlasten und mit den eigenen Bedürfnissen wieder im Mittelpunkt zu stehen. Sie brauchen die Sicherheit, dass ihrem grundsätzlichen Bedürfnis nach Schutz, Geborgenheit und Stabilität Rechnung getragen wird.

Da bisher in München nur ein Angebot von "IMMA" für betroffene Mädchen im Grundschulalter zur Verfügung steht, muss diese Lücke dringend geschlossen werden.

Wie kann nun das Gelingen der Elternberatung bei häuslicher Gewalt definiert werden?

Bereits zu Beginn des familiengerichtlichen Verfahrens ist entscheidend, wie der Umgang geregelt wird. Hochproblematisch ist die Vereinbarung eines unbegleiteten Umgangs. Damit ist die Sicherheit von Mutter und Kind nicht gewährleistet und der Partner/Vater nicht gefordert, Verantwortung für seine Gewaltbereitschaft zu übernehmen. Verantwortungsübernahme und Verhaltensänderung sind jedoch Ziel der Elternberatung und die wesentliche Voraussetzung für die Gewährung von Umgang. Somit wird in diesen Fällen die Elternberatung in der Regel scheitern, da der gewaltbereite Partner keine Motivation zur eigenen Veränderung haben wird. Zudem gibt es für das Gericht keine Möglichkeit, die Verweigerung von Beratung zu sanktionieren.

Sind die Aussetzung des Umgangs oder Begleiteter Umgang angeordnet, ist ein Zeitfenster für alle Beteiligten gewonnen. Der Sicherheitsaspekt kann ausreichend berücksichtigt werden. Die Frauen können Distanz zum Gewalt-

geschehen aufbauen. Wir machen immer wieder die Erfahrung, dass die Mütter, die sich noch nicht ausreichend stabilisiert haben, unter fremd- oder selbstgesetztem Druck Kompromisse eingehen. Sie versuchen, den gewaltbereiten Partner zu beschwichtigen.

Eine weitere Gefahr ist dabei, dass die Bedürfnisse und der Wille des Kindes übergangen werden, wenn es etwa gegen seinen Willen zum Umgang gedrängt wird. Alte Erfahrungen und Ängste können reaktiviert werden. Das Kind kann sich ausgeliefert und nicht ausreichend von der Mutter geschützt fühlen. Auch die Kinder brauchen Zeit, um ihre Probleme zu bewältigen. Für den Vater kann analog seiner Verhaltensänderungen eine Öffnung der Umgangsbeschränkung stattfinden.

In Fällen von chronifizierten Gewaltbeziehungen ist eine längere Beratungszeit notwendig, um Einstellungs- und Verhaltensänderungen bei beiden Elternteilen zu erreichen. Gemeinsame Elterngespräche und Umgang können erst stattfinden, wenn alle Beteiligten ihre Interessen angstfrei und auf gleicher Augenhöhe vertreten können. Das ist für uns ein Kriterium einer gelungenen Elternberatung bei häuslicher Gewalt. Nur so kann verhindert werden, dass Beratung als Plattform für neue Grenzüberschreitungen missbraucht wird. Ein weiteres Kriterium ist die professionelle Gefährdungseinschätzung, die als mögliche Konsequenz auch die Umgangaussetzung mit einschließt. Denn ist die Gewaltbereitschaft des Mannes nicht zu stoppen und wird die Gewaltdynamik aufrecht erhalten, ist es nicht möglich, eine Umgangsvereinbarung abzuschließen. Der Fall muss an das Familiengericht und die Bezirkssozialarbeit zurückgegeben werden. Wir machen damit deutlich,

das Schutz und Sicherheit und das Kindeswohl im Mittelpunkt stehen.

Der Mutter steht in diesem Fall weiterhin das Angebot der Beratungsstelle der Frauenhilfe offen. Der Vater kann das Angebot des Tätertrainings im "Münchener Informationszentrum für Männer" in Erwägung ziehen. Für die Kinder können Anschlussmaßnahmen aus dem Angebot der Kinder- und Jugendhilfe eingeleitet werden.

Einschätzung und Perspektiven der Praxis

Im Rahmen des "Münchener Modells" führten wir zwei Modellfälle durch. In der Praxis wurde deutlich, wie sich die unterschiedlichen Aufträge und Ziele der beteiligten Institutionen im Einzelfall auswirken. Die Fachstellen für Partnergewalt, die Beratungsstelle der Frauenhilfe und MIM, haben vorwiegend die Aspekte des Opferschutzes und der Gewaltdynamik im Blick, die Einrichtung, die begleiteten Umgang anbietet, die Aspekte der Umgangsgestaltung. Das Familiengericht wiederum soll in jeder Lage des Verfahrens auf Einvernehmen hinwirken. Die Bezirkssozialarbeit sieht ihren Auftrag darin, unparteiisch die Ansprüche jeder Partei zu prüfen und dazu Stellung zu nehmen.

Das Dilemma zwischen dem Leitbild Gewaltschutz und dem Leitbild einer kooperativen Elternschaft nach Trennung setzte sich in der Kooperationspraxis fort. Gleichzeitig wirkte die Dynamik der Gewaltbeziehungen auf das Helfersystem. Phänomene wie ein widersprüchliches Verhalten der Mutter gegenüber dem Vater, plötzliche Verhaltensänderungen des Vaters, spontane Beziehungsabbrüche oder Beziehungsaufnahmen führten unter den Professionellen zu Irritationen. Die Dringlichkeit und Brisanz der Bedrohung, der möglichen Kindeswohlgefährdung und der notwendigen Schutzmaßnahmen bewirkte für die Beteiligten immer wieder einen hohen (Handlungs-) Druck. Notwendig war, immer wieder die verschiedenen institutionellen Aufträge zu identifizieren.

Die Kooperation mit Institutionen von derart unterschiedlichen Auftragsstellungen bringt auch einen befruchtenden gegenseitigen

Schulungscharakter und eine Perspektivenerweiterung mit sich. Gleichzeitig führt die Unterschiedlichkeit phasenweise zu Zielkonflikten. Die Klärungen zwischen den Institutionen mit ihren unterschiedlichen Aufträgen erfordern Zeitaufwand und Offenheit für die jeweilige Perspektive. Die einzelnen Institutionen und Professionen haben wechselseitig aneinander hohe Erwartungen, die identifiziert werden müssen. Verfahrensweisen für die Bewältigung der Zielkonflikte und Entwicklung von abgestimmten Zielen für das Klientensystem müssen gefunden werden. Klare Abgrenzungen, Kompetenzen, Aufträge und Kooperationsabläufe müssen erarbeitet werden. Die gegenseitige Wertschätzung und das fachliche Vertrauen in der Kooperation sind eine wesentliche Basis dafür, die Praxis laufend zu reflektieren und sich wieder auf gemeinsame Ziele zu verständigen. Dilemmata sind sicherlich nicht zu lösen, aber zu regeln.

In München ist bereits viel gewonnen, da viele Beteiligte im "Münchener Modell" des Familiengerichtes sich intensiv mit den Anforderungen in Fällen häuslicher Gewalt auseinandergesetzt haben. Die Rechte der Betroffenen und die Sicherung des Kindeswohls stehen im Mittelpunkt des gemeinsamen Engagements. Als großer Fortschritt gilt die fallgruppenspezifische Differenzierung im familiengerichtlichen Verfahren, die im Leitfaden und im Sonderleitfaden beschrieben ist. Sicherlich sind ein gutes Durchhaltevermögen und eine hohe Frustrationstoleranz nötig, um die Umsetzung in die Praxis zu weiter zu entwickeln.

In jedem Fall wurde in den letzten Jahren deutlich, dass Kooperation an sich bereits Teil einer Problemlösungsstrategie bei der Bekämpfung von häuslicher Gewalt ist.



Literatur:

- ★ Protokoll der 27. Sitzung der "Bundesländer-Arbeitsgruppe Häusliche Gewalt" am 18.03.2009
Bericht der UAG FamFG-Reform
- ★ Nothafft, Susanne: „Von der Notwendigkeit, den Gewaltschutz im Familiensystem zu synchronisieren“ ; Vortrag am Fachtag: Anforderungen an die beraterische Praxis nach der Familiengerichtsreform, München 2009
- ★ Fauth-Engel, Tanja: "Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Kooperation" im Rahmen der Tagung "Die Beeinträchtigung des Kindeswohls durch elterliche Partnerschaftsgewalt – Neue Forschungsergebnisse und Konsequenzen für die gerichtliche Praxis" an der Dt. Richterakademie im Oktober 2006.
- ★ Hanke, Barbara: „Die FGG-Reform und das Münchner Modell aus der Perspektive der Beratungsstelle der rauenhilfe, einer Beratungsstelle für von Partnerschaftsgewalt betroffene Frauen“ im Mitteilungsblatt 3/01 des Münchener Anwaltsvereins.
- ★ Gleichstellungsstelle der Landeshauptstadt München: „Schutz, Hilfe und Beratung für Mädchen und Buben bei miterlebter häuslicher Männergewalt“, Vorlage zur Stadtratskommission zur Gleichstellung von Frauen am 25.10.2007
- ★ Heinke, Sabine: „Umgangsrecht und Partnerschaftsgewalt- nicht nur ein mechanisches Problem – oder: warum beschleunigte Verfahren gefährlich sein können“, in STREIT 1/2008, Bremen
- ★ Ostbomk-Fischer, Elke: „Das Kindeswohl im Diskurs und Konflikt zwischen Wissenschaft und Praxis“ in: Heiliger / Hack: „Vater um jeden Preis?“ München 2008
- ★ Kreyssig, Ulrike: „Interinstitutionelle Kooperation – mühsam, aber erfolgreich“ in: Kavemann/Kreyssig (Hrsg.): „Handbuch Kinder und häuslicher Gewalt“ Wiesbaden 2006
- ★ "Sonderleitfaden" zum Münchener Modell und "Leitfaden des Familiengerichts München für Verfahren, die Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen"
www.muenchener.anwaltverein.de

